

**22 Qs 129/19 Landgericht Cottbus**  
66 OWi 539/19 Amtsgericht Cottbus  
1411 Js-OWi 17733/19 Staatsanwaltschaft Cottbus



## Landgericht Cottbus

### Beschluss

In der Strafsache

gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Thomas Moritz, Berlin,

wegen

Ordnungswidrigkeit nach dem AufenthG  
hier: Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens

hat die 2. Strafkammer des Landgerichts Cottbus als Beschwerdekammer durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Simon, die Richterin am Landgericht Schröter und den Richter am Landgericht Hannig am 14. November 2019 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde vom 16. Juli 2019 wird der Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 28. Juni 2019 aufgehoben.

Dem Beschwerdeführer wird auf seine Kosten Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid der Stadt Cottbus vom 11. Dezember 2018 gewährt.

Die Kosten und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren werden der Staatskasse auferlegt.

### Gründe:

#### I.

Die Bußgeldstelle der Stadt Cottbus hat dem Beschwerdeführer mit Bußgeldbescheid vom 11. Dezember 2018 wegen Verstoßes gegen das AufenthG ein Bußgeld in Höhe von 500,00 € auferlegt. Zum Tatvorwurf wurde in dem Bußgeldbescheid ausgeführt, der Beschwerdeführer, der seit dem 11. April 2014 vollziehbar ausreisepflichtig sei, habe sich im Zeitraum vom 11. April 2014 bis zum 27. März 2018 ohne gültigen Pass im Bundesgebiet aufgehalten und sei seiner Mitwirkungspflicht zur Klärung seiner Identität und der ihm mit Verfügung der Ausländerbehörde vom 22. März 2019 erteilten Auflage, in der Botschaft des Tschad vorzusprechen und Ausweispapiere zu beantragen, nicht nachgekommen. Als Rechtsgrundlage sind in dem Bescheid die §§ 98 Abs. 2, 48 Abs. 1 oder 3 Satz 1 AufenthG aufgeführt. Der Bußgeldbescheid wurde dem Beschwerdeführer am 13. Dezember 2018 zugestellt.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 27. Februar 2019, bei der Verwaltungsbehörde eingegangen an diesem Tage, legte der Beschwerdeführer Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein. Er trägt zunächst vor, nicht hinreichend die deutsche Sprache zu beherrschen, um den Bußgeldbescheid verstanden zu haben. Er habe bis zur Vorsprache bei seinem Verteidiger nicht verstanden, was für einen Brief dieser darstelle. Er vertritt die Auffassung, die Zustellung des Bußgeldbescheids ohne Übersetzung sei unwirksam und die Einspruchsfrist habe nicht zu laufen begonnen. Ferner beantragte er die Wiederaufnahme des Verfahrens. Den Bußgeldbescheid hält er für grob fehlerhaft, weil sein passloser Aufenthalt nicht ordnungswidrig gewesen sei. Die Verwaltungsbehörde hat mit Vermerk vom 14. Mai 2019 keinen Anlass zu einer Wiedereinsetzung gesehen und den Schriftsatz als Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Diese hat die Sache mit dem Antrag, dem Beschwerdeführer mit Blick auf die fehlende Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung von Amts wegen Wiedereinsetzung zu gewähren, dem Amtsgericht vorgelegt

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 28. Juni 2019 entschieden, dass das Verfahren nicht wieder aufgenommen werde, weil kein Wiederaufnahmegrund gegeben sei. Veranlassung zur

Auslegung des Schriftsatzes als Wiedereinsetzungsantrag bestehe nicht. Wiedereinsetzungsgründe lägen im Übrigen nicht vor. Ein Anspruch und eine Verpflichtung der Verwaltungsbehörde auf Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung bestünden im Bußgeldverfahren nicht.

Gegen den am 9. Juli 2019 zugestellten Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde vom 16. Juli 2019, eingegangen an diesem Tage. Nach der Begründung des Rechtsmittels wird die Wiederaufnahme des Verfahrens, gestützt auf die Wiederaufnahmegründe des §§ 52 OWiG, 359 Nr. 3 und 5 StPO, begehrt. Die Verwaltungsbehörde habe neben der falschen Rechtsanwendung gegen ihre Aufklärungspflichten verstoßen, weil nur ein Bruchteil der Ausländerakte bei der Bußgeldentscheidung vorgelegen hätte. Aus dem nicht zur Kenntnis genommenen Teil ergebe sich, dass er seinen Mitwirkungspflichten, soweit ihm möglich, nachgekommen sei.

Wegen des Vorbringens des Beschwerdeführers im Einzelnen wird auf den Beschwerdeschriftsatz verwiesen.

## II.

Das Amtsgericht hat das Begehren des Beschwerdeführers als Wiederaufnahmeantrag i.S. des § 85 OWiG ausgelegt und als solchen in dem angegriffenen Beschluss beschieden.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 372 StPO statthaft und zulässig.

Sie ist in der Sache auch begründet.

Es kann dabei dahinstehen, ob das Verfahren gemäß §§ 46, 85 OWiG, 359ff. StPO wieder aufzunehmen gewesen wäre. Denn es ist dem Beschwerdeführer - wie bei der Aktenübersendung durch die Staatsanwaltschaft bereits beantragt - gemäß §§ 52 Abs. 1 und 2 OWiG, 44ff. StPO von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Einspruchsfrist zu gewähren.

Da das Amtsgericht nach der Übersendung der Akten durch die Staatsanwaltschaft bereits mit dem Rechtsbehelf befasst war, war es gemäß § 52 Abs. 2 S. 2 OWiG auch für die Entschei-

dung über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuständig und nicht - wie das Amtsgericht unterstellt hat - weiterhin die Verwaltungsbehörde. Das Amtsgericht hat über die Wiedereinsetzung zu entscheiden, sobald die Sache bei ihm anhängig ist, selbst wenn die Verwaltungsbehörde und die Staatsanwaltschaft einen Wiedereinsetzungsantrag oder die Gründe für eine Wiedereinsetzung von Amts wegen übersehen haben (vgl. dazu Göhler, OWiG, 17. A. 2017, § 52, Rn. 38 m.w.N.).

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen sind gegeben. Es ist Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist zu gewähren, wenn einer der deutschen Sprache nicht (ausreichend) mächtigen Person die Rechtsmittelbelehrung nicht in einer ihr verständlichen Sprache übermittelt wurde und sie daher die Rechtsmittelfrist schuldlos versäumt hat (Göhler/Seitz/Bauer OWiG § 50 Rn. 15; BeckOK OWiG/ Gertler, 22. A. 2019, OWiG § 67 Rn. 84)“. Der Bußgeldbescheid vom 11. Dezember 2018 wurde dem Beschwerdeführer ohne eine Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft dargelegt, nicht der deutschen Sprache mächtig zu sein und den Bußgeldbescheid nicht verstanden zu haben. Da die in deutscher Sprache gefasste Rechtsmittelbelehrung Teil des Bußgeldbescheids war, ist lebensnah davon auszugehen, dass er auch diese nicht erfassen konnte. Die Fristversäumnis beruht daher auf der mangelhaften Kenntnis der deutschen Sprache und ist damit nicht verschuldet (Göhler a.a.O., § 52, Rnr. 10). Die Kammer sieht keinen Anlass dafür, dass in diesen Fällen im Bußgeldverfahren eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht kommen sollte. Es ist davon auszugehen, dass die Einspruchseinlegung nach Aufklärung durch den Verteidiger über deren Notwendigkeit noch innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist nachgeholt wurde.

Da die Gewährung der Wiedereinsetzung von Amts wegen die durch das Amtsgericht zu treffende Entscheidung darstellte, hatte gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 309 Abs. 2 StPO die Kammer unter Aufhebung der Ablehnung der Wiederaufnahme diese zu treffen.

Die materiell-rechtlichen Fragen zu dem dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verstoßes gegen das AufenthG werden in dem Verfahren über den Einspruch zu klären sein.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 StPO analog, 473 Abs. 4 StPO und § 473 Abs. 7 StPO.

Simon

Schröter

Hännig

Ausgefertigt  
  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

